Bundesrat Drucksache **248/02**

22.03.02

In - AS - Fz

Gesetzesantrag
des Freistaats Thüringen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

A. Problem und Ziel

Aktualisierung der Verteilungsquoten unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl.

B. Lösung

Änderung des § 8 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes.

Durch eine regelmäßige Neufestsetzung soll eine kontinuierliche Anpassung der Verteilungsquoten an die demographische Entwicklung in den Bundesländern erreicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Das Gesamtvolumen der Haushaltsausgaben bleibt unverändert, wobei durch den Gesetzentwurf eine gerechte Verteilung der finanziellen Lasten erreicht wird.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Vollzugsaufwand

Für diejenigen Bundesländer, die künftig quotal mehr Spätaussiedler aufzunehmen haben, wird sich der Vollzugsaufwand erhöhen. Damit korrelierend wird sich der Vollzugsaufwand derjenigen Bundesländer, die künftig quotal weniger Spätaussiedler aufzunehmen haben, verringern. Die jeweilige Erhöhung beziehungsweise Verringerung des Vollzugsaufwands ist ihrer Höhe nach nicht prognostizierbar.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache **248/02**

22.03.02

In - AS - Fz

Gesetzesantrag
des Freistaats Thüringen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Freistaat Thüringen
Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Erfurt, den 22. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung des Freistaats Thüringen hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Gnauck
Minister

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch Gesetz vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(3) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richten sich die Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel. Für die Jahre 2002 und 2003 gelten folgende Verteilungsquoten:

	Sollanteil v.H.
Baden-Württemberg	12,54335,
Bayern	14,58217,
Berlin	4,94230,
Brandenburg	3,16321,
Bremen	0,95685,
Hamburg	2,48141,
Hessen	7,26606,
Mecklenburg-Vorpommern	2,21299,
Niedersachsen	9,10876,
Nordrhein-Westfalen	21,69452,
Rheinland-Pfalz	4,73628,
Saarland	1,27219,
Sachsen	5,50498,
Sachsen-Anhalt	3,27750,
Schleswig-Holstein	3,23860,
Thüringen	3,01883.

Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2004, die Verteilungsquoten entsprechend dem Königsteiner Schlüssel des dem Anpassungszeitpunkt vorausgegangenen Kalenderjahres neu fest."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Um eine gerechte Lastenverteilung herzustellen, ist die Aktualisierung der in § 8 Abs. 3 festgelegten Verteilungsquoten für Spätaussiedler dringend erforderlich. Die derzeit geltenden Verteilungsquoten, die vor mehr als zehn Jahren festgelegt wurden, benachteiligen diejenigen Länder, deren Einwohnerzahl rückläufig ist und deren Wirtschaftskraft hinter dem Durchschnitt der Länder insgesamt zurückliegt.

Diese Umstände berücksichtigt der sogenannte „Königsteiner Schlüssel", den die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung jährlich errechnet. Er dient als Berechnungsgrundlage (Finanzierungsschlüssel) für den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Steuereinnahmen, bereinigt um Finanzausgleichsbeträge und –zuweisungen, und der Einwohnerzahl der Länder. Dieser im Sinne einer ländergerechten Lastenverteilung anerkannten Notwendigkeit trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Damit wird gleichzeitig ein dringender Handlungsbedarf begründet. Denn ein Verzicht auf eine Änderung der Verteilungsquoten würde die gegenwärtige ungerechte Lastenverteilung weiterhin verfestigen. Die Aufnahme von Spätaussiedlern als gesamtstaatliche Aufgabe bedarf zu deren Verwirklichung eines quotengerechten Länderausgleichs. Die gegenwärtigen Verteilungsquoten sind nicht zuletzt aus finanziellen Gründen für die Länder unbefriedigend, deren Bevölkerungszahl stetig abnimmt. Dies trifft insbesondere für die neuen Länder zu. Diese Entwicklung muss sich daher bei der Forderung einer gleichmäßigen Verteilung auf die Länder in einer Änderung der Verteilungsquoten niederschlagen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Festlegung der neuen Verteilungsquoten beruht auf der Berechnung des Finanzierungsschlüssels (Königsteiner Schlüssel) für das Haushaltsjahr 2001, der die Wirtschaftskraft und die Bevölkerungszahl berücksichtigt. Durch eine regelmäßige Neufestsetzung soll eine kontinuierliche Anpassung der Verteilungsquoten an die demographische und wirtschaftliche Entwicklung der Länder erreicht werden. Dies erfordert eine Regelung, die keiner Disposition unterworfen ist. Insofern sieht der Gesetzentwurf eine Verpflichtung des Bundesministeriums des Innern zur Neufestsetzung der Verteilungsquoten in einem Abstand von jeweils zwei Jahren vor.

Um nach In-Kraft-Treten der Bestimmung die Stetigkeit des zweijährigen Rhythmus der Verteilungsquoten-Festsetzung von vornherein zu gewährleisten, ist der Zeitpunkt aufgeführt, zu dem spätestens die nächste Festsetzung zu erfolgen hat und der gleichzeitig als Ausgangspunkt für die anschließenden Festsetzungen dient.

Eine Neufestsetzung der Verteilungsquoten durch das Bundesministerium des Innern nach jeweils zwei Jahren erscheint in Anbetracht der zu erwartenden geringfügigen jährlichen Abweichungen als ausreichend.

Haben die Bundesländer von der Möglichkeit der Vereinbarung neuer Verteilungsquoten keinen Gebrauch gemacht, kann das Bundesministerium des Innern bei Neufestsetzung der Verteilungsquoten auf eine Beteiligungs- und Zustimmungsregelung der Länder verzichten, weil sich die Festsetzung der neuen Verteilungsquoten maßgeblich auf die statistisch erhobene Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft stützt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.